

Informationsbrief der Bundes SGK Juni/2017

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 08. Juni 2017

- 1. Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen** | Gesetzespaket beschlossen!
- 2. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages** | Uli Maly bleibt Vizepräsident
- 3. Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter** | Rentenunschädlichkeit verlängert
- 4. Stadtentwicklungsbericht der Bundesregierung** | Erfolge in der Städtebauförderung
- 5. Ratgeber für kommunale Aufsichtsratsmitglieder** | Neue Veröffentlichung des VKU
- 6. 200 Jahre Fahrrad** | Kommunalen Aktionstag am 12. Juni 2017

1. Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Nach der einstimmigen Beschlussfassung des Bundesrat am 2. Juni 2017 und der vorherigen Verabschiedung am 1. Juni im Deutschen Bundestag ist nunmehr das Gesetzespaket zur Umsetzung der am 14. Oktober 2016 zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern getroffenen Einigung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 endgültig verabschiedet.

Dazu zählen insgesamt **13 Grundgesetzänderungen** zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sowie das „**Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020** und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ als Artikelgesetz, um die Details und die übrigen Vereinbarungen zu regeln.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Kern der Neuregelungen ist die **Abschaffung des bislang geltenden Länderfinanzausgleichs**. Ab 2020 wird eine **Angleichung der Finanzkraft der Länder nur noch durch Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung** stattfinden. Dadurch, dass der Bund im ersten Jahr der Wirkung der neuen Regelungen in 2020 rund 9,7 Milliarden Euro zusätzlich in das System gibt, ist es gelungen, dass sich alle Bundesländer gegenüber dem bisherigen Status-Quo besser stellen werden. Aus kommunaler Sicht ist anzufügen, dass sich dieses in den Verbundmassen der kommunalen Finanzausgleiche widerspiegeln sollte, damit auch die Kommunen gemeinsam mit den Ländern von dieser Neuordnung profitieren können.

Das Gesetzespaket enthält neben der Frage der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen weitere wichtige gesetzliche Regelungen:

So wird die **Auftragsverwaltung der Länder für die Autobahnen abgeschafft**. Für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen ist künftig der Bund zuständig. Hierfür kann er eine Infrastrukturgesellschaft einrichten, die auf Beschluss des Bundestages allerdings im Eigentum des Bundes bleiben muss.

Aus kommunaler Sicht sind folgende drei Aspekte von besonderer Relevanz:

1. Durch die Einfügung eines neuen Artikels 104c im Grundgesetz wird das sogenannte Kooperationsverbot von Bund und Ländern für den Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur teilweise aufgehoben. „Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. ...“ Dadurch werden dem Bund Möglichkeiten gegeben, Finanzhilfen für die Kommunen für diesen Zweck bereitzustellen. Hierzu wurde das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ geändert und der Fonds um weitere 3,5 Milliarden Euro aufgestockt. Durch Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wird ein zusätzliches Kapitel **„Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes“** eingefügt, in dem die Verteilung der hierfür vorgesehenen 3,5 Milliarden auf die Länder geregelt wird (§ 11). Zudem werden die Förderbereiche konkretisiert und die Förderung als Projektförderung festgelegt (§ 12). Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des neuen Kapitels wird in einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Nunmehr sind die Länder gefordert, ihrerseits die künftige Verteilung der Mittel auf die Kommunen und die entsprechenden Verfahren zu regeln. Die Festlegung auf eine Projektförderung lässt für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur keine Budgetierung der Mittel für die Kommunen mehr zu, wie dieses bei der Umsetzung des ersten Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes von einigen Bundesländern praktiziert wurde.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

2. Durch die Änderung des Artikels 125c Absatz 2 wird die **Fortgeltung des Bundesprogramms im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes** gesichert.

Andererseits werden ab 2019 die übrigen Entflechtungsmittel für die Gemeindeverkehrsfinanzierung entfallen, so dass hier künftig die Unterstützung der Kommunen alleine durch die Länder erfolgen muss. Die Länder erhalten hierfür erhöhte Umsatzsteueranteile.

3. **Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses:** Ebenfalls Teil des Gesetzespakets ist die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses für Alleinerziehende auf alle minderjährigen Kinder. Bund und Länder hatten sich Ende Januar darauf geeinigt, diese Zahlungen über das zwölfte Lebensjahr des Kindes hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren, insofern das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann bzw. der Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt. Die Änderung zum Unterhaltsvorschuss wird zum 1. Juli 2017 wirksam.

Hier die Grundgesetzänderungen im Gesetzestext:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0401-0500/430-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0401-0500/430-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Hier das „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0431-17.pdf>

2. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Vom 30. Mai 2017 bis zum 1. Juni 2017 tagte die 39. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Nürnberg. Die Hauptversammlung bestätigte Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse (CDU) aus Ludwigshafen im Präsidentenamt. Ab Januar 2018 wird ihr der Oberbürgermeister der Stadt Münster, Markus Lewe (CDU) als Präsident folgen, da sie in ihrer Heimatstadt auf eine Kandidatur für eine dritte Amtszeit verzichtet hat. Ebenfalls in seinem Amt als Vizepräsident wurde Dr. Ulrich Maly (SPD), Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, bestätigt.

Die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages verabschiedete die „**Nürnberger Erklärung**“ und betonte damit die zentrale Rolle der Städte in unserer Gesellschaft, wenn es darum geht, die Lebensqualität von Bürgerinnen und Bürgern zu sichern und für die Zukunft weiter zu entwickeln. „Heimat. Zukunft. Stadt.“ lautete auch das Motto der diesjährigen Hauptversammlung.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

In der SPD-Gruppe der Delegierten zur Hauptversammlung und beim **kommunalen Abend der SPD**, veranstaltet von der SPD-Stadtratsfraktion Nürnberg, der Bayern SPD und der Bundes-SGK, hielten Frank Baranowski, Vorsitzender der Bundes-SGK, Ulrich Maly als gastgebender Oberbürgermeister von Nürnberg und die Landesvorsitzende der Bayern SPD, Natascha Kohnen, Ansprachen, in denen die Bedeutung der Kommunen als politischer Ebene unterstrichen und die Erwartungen an eine entsprechende Bundespolitik formuliert wurden.

Dieses setzte sich in den Reden der kommunalen Vertreter während der Hauptversammlung fort. Insbesondere der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, **Helmut Dedy**, unterstrich in seiner Rede: „**Kommunale Investitionen verbessern, strukturschwache Städte stärken, Lösung des kommunalen Altschuldenproblems: die Herausforderungen bleiben!**“

Von den weiteren Reden bleibt die **Rede des Bundesaußenministers und Vizekanzenlers, Sigmar Gabriel**, MdB, hervorzuheben. Sie spiegelte das von kommunaler Seite gewünschte Verständnis bei Vertreterinnen und Vertretern des Bundes im Umgang mit den Städten, Gemeinden und Kreisen.

Der Deutsche Städtetag hat die **Videos der Reden** auf seiner Internetseite eingestellt:

<http://www.staedtetag.de/fachinformationen/staedtetag/o82003/index.html>

Hier sind auch alle Presseerklärungen und weitere Dokumente zu finden.

3. Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter

Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter werden auch weiterhin **nicht auf vorzeitige Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet**.

Bei der entsprechenden Übergangsregelung, die bis zum 30. September 2017 gilt, wurde die Frist nun bis zum 30. September 2020 verlängert. Dem gemeinsamen Änderungsantrag von CDU und SPD zum Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Leistungsgesetz / Drucksache [18/119226](#)) hat der Bundestag in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 zugestimmt.

Die Bundes-SGK begrüßt, dass durch die Verlängerung dieser Sonderregelung der Bedeutung des kommunalpolitischen Ehrenamts Rechnung getragen wurde.

Die Bundes-SGK wird sich weiter dafür einsetzen, dass eine dauerhafte Lösung bei der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf Sozialleistungen gefunden wird:

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker benötigen als demokratisch legitimierte Organe gute Rahmenbedingungen in der Ausübung ihres ehrenamtlichen Mandats.

4. Stadtentwicklungsbericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat im April 2017 den Stadtentwicklungsbericht der Bundesregierung 2016: „**Gutes Zusammenleben im Quartier.**“ beschlossen. Der Bericht bietet eine gute Zusammenschau über die ganze Breite der Stadtentwicklungspolitik und die unterstützenden Aktivitäten des Bundes. Er trägt den Anspruch, die aktuelle Situation deutscher Städte und Gemeinden zu beschreiben; er dokumentiert die Aktivitäten des Bundes im Bereich der Stadtentwicklungspolitik in den letzten vier Jahren, benennt die Herausforderungen, vor denen die Städte und die Stadtentwicklungspolitik stehen und zeigt Optionen für eine künftige Politik zur Förderung der Kommunen auf.

Für alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ein wertvoller Fundus, insbesondere auch wenn es darum geht aufzuzeigen, was diese Bundesregierung aufgrund der Initiative der SPD in der großen Koalition erreicht hat.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811975.pdf>

5. Ratgeber für kommunale Aufsichtsratsmitglieder

Das kommunalpolitische Mandat erfordert es immer wieder, sich in verschiedenste Bereiche einzuarbeiten und sich mit umfangreichen Aufgabenstellungen auseinander zu setzen. Auch die Arbeit kommunaler Aufsichtsräte gestaltet sich zunehmend komplexer: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen ändern sich und der aktuelle Gesetzgebungs- und Rechtssprechungsstand sind zu beachten. Der VKU Verlag gibt mit einem neuen dreibändigen Standardwerk Antworten auf die Herausforderungen des Alltags in Aufsichtsräten der kommunalen Wirtschaft. Die einzelnen Bände „Die AG“, „Die GmbH mit mitbestimmtem Aufsichtsrat“ und „Die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat“ erläutern in je 30 Kapiteln die rechtsformspezifischen Besonderheiten. Sie sollen Hilfestellungen und Empfehlungen für die tägliche Praxis geben und schwierige juristische Sachverhalte vereinfachen.

Zu beziehen ist das Standardwerk unter www.vku-shop.de oder bestellung@vku-shop.de

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

6. Kommunalen Aktionstag: 200 Jahre Fahrrad

Die Grundlage für die moderne Mobilität in den Kommunen wurde vor 200 Jahren mit der Erfindung des Fahrrads geschaffen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ruft Kommunen deshalb bundesweit dazu auf, **am 12. Juni 2017** (beziehungsweise in der auf den Jubiläumstag folgenden Woche) eine Aktion „Tag des Fahrrads“ zu veranstalten. Hiermit sollen die positiven Effekte der Nutzung des Fahrrads als „Nahverkehrsmittel“ in Städten und Gemeinden (Lösung von Verkehrs-, Umwelt- und Lärmproblemen) betont und der Stellenwert der kommunalen Radverkehrsförderung gestärkt werden. Mit verschiedenen Aktionen sollen Kommunen Bürgerinnen und Bürger für die Fahrradnutzung begeistern und die steigende Aufenthaltsqualität in Kommunen durch erhöhte Fahrradnutzung darstellen.

Weitere Informationen und Ideen zur Gestaltung des Aktionstages sind zu finden unter:

<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Radverkehr%20in%20St%C3%A4dten%20und%20Gemeinden/200%20Jahre%20Fahrrad/>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de